

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 19 (1903)

Heft: 53

Artikel: Antwort des Vorstandes des Unfallversicherungs-Verbandes Schweizer. Spenglermeister

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579607>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthändler und Techniker
von Walter Henn-Goldinghausen.

XIX.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Arzg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstag und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20.

Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzelle, bei grösseren Aufträgen
entsprechendem Rabatt.

Zürich, den 31 März 1904.

Wohenspruch: Sorg', aber sorg' nicht zu viel.
Es kommt doch, wie's Gott haben will.

Antwort des Vorstandes des

**Unfallversicherungs-
Verbandes Schweizer.
Spenglermeister**
auf die Angriffe des Hrn. Egli,
Direktor der Unfallversicherungs-
gesellschaft „Helvetia“.

Die am 14. Januar abhängig erschienene Nummer der „Illustrierten Schweizer. Handwerkerzeitung“ enthielt eine Kritik der Verbandsunfallkassen; es wurde uns damals von Mitgliedern unseres Verbandes nahe gelegt, die in dieser Kritik enthaltenen Vorwürfe nicht auf uns sitzen zu lassen. Da wir aber erfahren hatten, daß Herr Scheidegger, Präsident des Schweizer. Gewerbevereins, eine allgemein gehaltene Antwort vorbereitete, so verzichteten wir darauf, einen Spieß in den Kampf zu tragen, um dem anonymen Artikelschreiber nicht allzuviel Ehre anzutun, und da wir sicher waren, daß Herr Scheidegger, wie gewohnt, den Nagel auf den Kopf treffen werde. Auf die Erwiderung des Herrn Scheidegger erschien nun eine Replik des Herrn Egli, Direktor der Unfallversicherungsgesellschaft Helvetia, der sich gleichzeitig als Verfasser der vorerwähnten Kritik fand.

In dieser Replik gibt Herr Egli zunächst den Grund an, warum er gegen die Verbandsversicherungen auftrat, nämlich weil seine Anstalt, unter der staatlichen

Kontrolle stehend, einen ungleichen Kampf mit den „wilden“ Versicherungen führen müsse.

Im weiteren zitiert er eine Stelle aus dem Jahresbericht pro 1901 des eidg. Versicherungsamtes, worin die Verbandsversicherungen aufgezählt werden, welche es noch nicht gewagt haben, sich der staatlichen Aufsicht zu unterstellen.

Eine längere Auseinandersetzung ist den nach seiner Ansicht nur vermeintlichen Vorteilen der Verbandsversicherungen gewidmet; speziell kritisiert er den einheitlichen Prämienansatz, wie er bei uns bis vor einem Jahre bestand, ferner die nur scheinbar billige Verwaltung und endlich das Verfahren bei Erledigung von Entschädigungsfragen.

Eine spezielle Erwähnung wird unserm Verbande zuteil, indem auf die denkbar verschiedensten Gefahren einer Lampenfabrik und einer Bauspenglerei hingewiesen wird.

Ein großer Teil der Replik ergeht sich in heftigen Ausfällen gegen Herrn Scheidegger und gegen die neue Unfallkasse schweizer. Schreinermeister; wir nehmen an, daß beide die Antwort nicht schuldig bleiben werden und beschäftigen uns nur mit den gegen uns gerichteten Angriffen.

Wir unterlassen es, den Grund des Vorgehens des Herrn Egli mit dem richtigen Namen zu bezeichnen (schön wäre derselbe nicht), gestatten uns aber die Bemerkung, daß unser Verband schon geraume Zeit bestand, bevor Herr Egli Gelegenheit fand, sein Licht in der

Versicherungsbranche leuchten zu lassen. Wir führen keinen Kampf und suchen auch keinen, dagegen ist es wohl möglich, daß ein solcher im geheimen gegen uns geführt wird; Herr Egli wird darüber vielleicht am besten Auskunft geben können.

Die Gründung unseres Verbandes war ein Akt der Notwehr gegenüber Verhältnissen, welche sich für eine grosszähnige Zahl unserer Berufsgenossen, namentlich der Ostschweiz, geradezu unerträglich gestaltet hatten. Die Gründung erfolgte unter dem Zeichen der Solidarität; diese hat in schwerer Prüfung, die in der ersten Zeit über den Verband erging, die Probe glänzend bestanden.

Der von Herrn Egli erwähnte Passus im Jahresbericht des Eidg. Versicherungsamtes hatte allerdings seine Richtigkeit; er verleitet aber zu falschen Schlüssen; der über die Verhältnisse nicht orientierte Leser kann daraus folgern, daß von Seite des Eidg. Versicherungsamtes an die genannten Verbände ein bezügliches Ansehen gestellt worden wäre; das ist aber bei uns wenigstens nicht der Fall.

Herr Egli brüstet sich nicht wenig mit der Tatsache, daß seine Anstalt sich freiwillig der staatlichen Aufsicht unterstellt habe; er hat damit einfach die Not zur Tugend gemacht. Es war ja bei der Gründung der damaligen Gewerbeunfallkasse beabsichtigt, ihren Wirkungskreis auf das ganze Gewerbe auszudehnen; da gebot es sich, freiwillig zu tun, was doch unvermeidlich war. Nebenbei konnte dieser Akt als zügige Reklame für die Akquisition von Versicherungen nutzbar gemacht werden.

Wir haben, wie gesagt, niemals Unlaß gehabt, uns mit dieser Frage zu befassen; seit der Publikation der Replik des Herrn Egli haben wir uns aus dem Wortlaut des Gesetzes betr. Beaufsichtigung von Privatunternehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens davon überzeugt, daß für uns im Falle der Unterstellung kaum Veränderungen unserer Statuten und unseres Regulativs, jedenfalls aber keine wesentlichen, notwendig würden. Unsere Bestimmungen betreffend

Deckung von Betriebsausfällen und betreffend Reservefonds sind ausreichend; Beweis davon ist das rasche Anwachsen des letztern.

Seit einer Reihe von Jahren wurden dem Direktor des Eidg. Versicherungsamtes auf seinen Wunsch unsere Jahresberichte, welche auch einen Auszug aus der Rechnung enthalten, zugestellt und es wurde ihm auch jeder weiter gewünschte Aufschluß gegeben. Wir sind überzeugt, daß er nicht gezögert hätte, uns seine wohlemeintenden Bemerkungen zu machen, wenn er dazu Unlaß gefunden hätte.

Wenn wir uns dennoch nicht unter die staatliche Aufsicht hinzudrängten, so ist der Grund derselbe, welcher den Gewerbetreibenden davon abhält, sich freiwillig dem Fabrikgesetz zu unterstellen, selbst wenn seine Einrichtungen und seine Betriebsweise jede Kollision mit den Bestimmungen desselben ausschließen. Wir glauben, uns über diesen Punkt nicht weiter aussprechen zu müssen.

Über die den Mitgliedern aus der Verbandsversicherung resultierenden Vorteile sollte man eigentlich mit Herrn Egli nicht streiten müssen, steht ja doch die von ihm geleitete Helvetia in der Mitte zwischen Verbandsversicherung und Versicherungsgesellschaft. Er macht für sein Institut mit Recht den Vorteil der Gegenseitigkeit geltend, welche allen Gewinn den Versicherten zufliest läßt. Dieser Vorteil besteht bei den Verbandsversicherungen auch, außerdem fallen hier die Kosten für Agenturen und Akquisition weg. Tatsächlich haben denn auch namentlich die mittleren und kleineren Betriebe, welche gegen die Gesellschaften nicht so leicht aufzutreten in der Lage sind, den Nutzen unseres Verbandes in hohem Maße konstatieren können; nicht nur das, sondern auch die dem Verband fernstehenden Berufsgenossen sind bieser Vorteile teilhaftig geworden, insofern als sie von den Gesellschaften kulant behandelt werden; sie genießen also die Vorteile der von uns geschaffenen Situation, ohne selbst im mindesten sich darum bemühen zu müssen. (Schluß folgt.)

Munzinger & C°
ZÜRICH.

Gas-, Wasser- und
Sanitäre Artikel
en gros.

Reichhaltige Musterbücher
an Installateure und Wiederverkäufer
gratis und franko.

998h